

38. 1. Inwieweit ist die Bestimmung des § 15 des preuß. Gesetzes, betr. die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 durch die preuß. Verordnung, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 15. November 1899 oder durch die Kirchensteuergesetze der Jahre 1905 und 1906 beeinflusst worden?

2. Steht der durch § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 eröffnete Rechtsweg nur dem Steuerschuldner oder auch dem Steuergläubiger offen?

Preussisches Gesetz, betr. die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (G.S. S. 241) — RechtswegG. — § 15. Preussische Verordnung, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 15. November 1899 (G.S. S. 545) § 2. Kirchengesetz, betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, vom 10. März 1906 (G.S. S. 23) § 30. Preussisches Staatsgesetz dazu vom 22. März 1906 (G.S. S. 41) Art. IV § 7.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 3. Februar 1936 in S. Deutsches Reich u. Gen. (Wekl.) w. Kirchengemeinde F. (M.). IV 240/35.

I. Landgericht Verden.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die klagende (hannoversche) Kirchengemeinde verlangt auf Grund einer Ortsverfassung die Feststellung, daß die Beklagten als Eigentümer ihres im Bezirk der Kirchengemeinde belegenen Grundbesitzes Kirchensteuern an sie, die Kirchengemeinde, zu zahlen haben, soweit diese als Zuschläge zur Grundvermögenssteuer erhoben werden. Das Landgericht hält den Rechtsweg für unzulässig, das Berufungsgericht hält ihn für gegeben. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg aus folgenden

Gründen:

Das Berufungsgericht hält auf Grund des § 15 des Rechtsweggesetzes vom 24. Mai 1861, welches Gesetz nach Maßgabe des Art. V der Verordnung vom 16. September 1867 (G.S. S. 1515) auch in der Provinz Hannover Geltung erlangt hat, den Rechtsweg für zulässig, weil die Abgabe nicht auf Grund der persönlichen Steuerpflicht der Mitglieder der Kirchengemeinde verlangt wird, sondern auf Grund alten Orts-

rechts. In dieser Auffassung liegt kein Rechtsirrtum. Über die Art des Grundes der in Anspruch genommenen Steuerpflicht herrscht kein Streit.

Die Revision meint, § 15 RechtswegG. habe seine Bedeutung durch die Kirchensteuergesetzgebung der Jahre 1905 und 1906 — hier durch das Kirchensteuergesetz für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover vom 10. März 1906 — verloren; § 30 dieses Gesetzes erweitere in Satz 1 lediglich den Kreis der Kirchensteuerpflichtigen gegenüber den in Abschnitt II §§ 2 bis 8 bezeichneten Pflichtigen; die in § 30 gegebene Umlegebefugnis sei abhängig von der allgemeinen Voraussetzung des Besteuerungsrechts (Abschnitt I § 1), ferner von den näheren Vorschriften über die Umlegung (Abschnitt III § 9 flg.) und über das Verfahren (Abschnitt IV §§ 16 flg.); das müsse jedenfalls dann gelten, wenn, wie hier, die staatliche Grundvermögenssteuer als Verteilungsmaßstab diene. Die Abgabe sei daher von der in § 1 des Kirchensteuergesetzes vorausgesetzten staatlichen Genehmigung abhängig, und maßgebend seien die Bestimmungen über den Rechtsmittelzug, insbesondere Art. IV § 7 des Staatsgesetzes vom 22. März 1906.

Diese Ausführungen beruhen auf einer Verkennung der Bedeutung der kirchlichen Steuergesetzgebung der Jahre 1905 und 1906. Alle diese Kirchengesetze gewähren und regeln nur dasjenige Steuerrecht, welches den Kirchengemeinden gegenüber allen Mitgliedern der Kirchengemeinde als solchen gegeben ist (§§ 1, 2). Dieses Steuerrecht besteht nur hilfsweise (§ 1 Abs. 2), soweit andere Mittel der Kirchengemeinde nicht zu Gebote stehen. Die Kirchen haben nur das Recht, nicht die Pflicht, nach diesen neuen Gesetzen ihre Steuern zu erheben; es bleibt ihnen unbenommen, nach ihren alten Ordnungen auch weiterhin ihre Bedürfnisse zu decken (§ 30). Die Abschnitte des Gesetzes III: Umlegung der Kirchensteuer, IV: Verfahren, VI: Aufsichtliche Genehmigungen und Anordnungen beziehen sich sämtlich nur auf diese im Gesetz geregelte allgemeine Steuer der Gemeindeglieder, nicht aber auf die Abgaben, die auf Grund älterer Umlegeordnungen erhoben werden (§ 30), oder die besonders Verpflichtete (§ 1) vorweg leisten müssen, ehe die Erhebung von Steuern nach dem Kirchensteuergesetz vom 10. März 1906 erforderlich wird. An diesen alten Verpflichtungen ist durch das Kirchensteuergesetz nicht gerührt worden, und auch Art. IV § 7 des Staatsgesetzes bezieht sich — wie ausdrück-

lich hervorgehoben ist — nur auf die gemäß Art. I des Staatsgesetzes genehmigte, nach Maßgabe der Abschnitte II bis IV des Kirchengesetzes umgelegte Steuer der Gemeindeglieder. In der zum Staatsgesetz vom 22. März 1906 erlassenen Ausführungsanweisung vom 24. März 1906 (MinBl. f. d. InnVerw. S. 86) ist denn auch unter I B Nr. 4 ausdrücklich betont worden, daß das Gesetz keine Anwendung auf Kirchensteuern findet, welche auf Grund zu Recht bestehender älterer, von den Vorschriften der Kirchengesetze abweichender Anordnungen umgelegt werden (§ 30), und daß auf derartige Kirchensteuern — insbesondere was die Mitwirkung staatlicher Verwaltungsbehörden, die Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren, die Zulässigkeit des Rechtswegs anlangt — nach wie vor die Bestimmungen der zur Zeit des Inkrafttretens des Staatsgesetzes in Geltung befindlichen Gesetze usw. Anwendung finden.

Es ist also ein Irrtum der Revision, wenn sie meint, § 15 RechtswegG. komme auf die nach einem alten Ortsrecht bestehende Verpflichtung zu Abgaben nicht mehr zur Anwendung, weil die Steuer-gesetzgebung der Jahre 1905/1906 das verbiete. Daran ändert auch nichts, wenn dieser alten Steuerordnung jetzt die Grundvermögenssteuer als Umlagemassstab dienen sollte. In Preußen sind vielfach alte Umlagefüße — z. B. nach Hufen- oder Morgenbesitz — nach Einführung der Gebäude- und Grundsteuer im Jahre 1861 auf diese Umlagegrundlage umgestellt worden. (Es mag beispielsweise auf die Verfügung vom 14. Juni 1867, BMinVerw. S. 504, hingewiesen sein.)

Die Revision glaubt auch aus der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Weitreibung von Geldbeträgen, die Unzulässigkeit des Rechtswegs herleiten zu können. Der § 2 dieser Verordnung läßt jedoch die Vorschriften über den Rechtsweg unberührt, die hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldbeträge bestehen (vgl. JW. 1933 S. 1727 Nr. 12). Lediglich die Einwendungen gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung werden in Abs. 2 des § 2 besonders geregelt. Aus der Verordnung ergibt sich also keineswegs, daß ein Verwaltungsverfahren mit rechtlichem Gehör hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgabe eröffnet ist, und daher ist auch die Folgerung der Revision hinfällig, daß daneben ein zweites Verfahren im ordentlichen Rechtsweg unmöglich sei. Das Weitreibungs-

verfahren im Verwaltungsweg schließt auch keineswegs den Rechtsweg hinsichtlich der Verbindlichkeit aus, wie die Revision anzunehmen scheint (vgl. z. B. die unten wiedergegebene Begründung zu § 15 RechtswegG.).

Daß der Rechtsweg durch § 15 RechtswegG. ohne sachliche Einschränkung, also insbesondere auch über die Frage der Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Abgabe, eröffnet ist, soweit es sich um Abgaben handelt, die auf Grund einer Ortsverfassung erhoben werden sollen, scheint auch die Revision zuzugeben. Sie meint aber, daß der Rechtsweg auch dann nur für den Verpflichteten, nicht für den Berechtigten offen stehe. Dem kann nicht zugestimmt werden.

Die preussischen Gesetze zeigen folgende geschichtliche Entwicklung:

Vor der Kabinettsorder vom 19. Juni 1836 (GS. S. 198) konnten die Kirchen eine auf notorischer Ortsverfassung beruhende Verbindlichkeit zur Entrichtung beständiger Abgaben im Rechtsweg verfolgen (vgl. RGZ. Bd. 20 S. 304). Soweit es sich um die Zehnten handelt, war es in § 864 Pr. WM. II 11 ausdrücklich bestimmt; andere Abgaben wurden ebenso behandelt (Schön Evangelisches Kirchenrecht Bd. 2 § 96 S. 564, 568). Durch die Kabinettsorder vom 19. Juni 1836 (Nr. 3) wurde der Rechtsweg beschränkt und nur wie bei Steuern zugelassen. Der Rechtsweg war also für die Frage der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgaben ganz versagt — § 36 der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden vom 26. Dezember 1808 (GS. 1817 S. 282) — und nur für einige besondere Einwendungen der Verpflichteten gestattet — §§ 4, 5, 79 Pr. WM. II 14 —. Aus der Natur dieser Beschränkung ergab sich, daß vom Gesetz auch nur dem Abgabepflichtigen, nicht dem Steuerberechtigten das Recht auf Anrufung des Gerichts zuerkannt wurde (ObTr. Bd. 70 S. 61). Dem Steuerberechtigten konnte gar nicht daran liegen, diese Einwendungen der Pflichtigen vor den Richter zu bringen. Über seinen Berechtigungsgrund, über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgabe, aber war kein Streit möglich.

Durch § 15 RechtswegG. wurde nunmehr aber das rechtliche Gehör in Beziehung auf die in Nr. 1 der Kabinettsorder vom 19. Juni 1836 aufgeführten Abgaben, welche für Kirchen auf Grund einer notorischen Orts- oder Bezirksverfassung erhoben werden, unbedingt gestattet. Der Rechtsweg war also insoweit jetzt nicht mehr nur auf

die Einwendungen des Schuldners beschränkt, sondern auch auf die Frage der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgabe und damit auf die Rechtsgrundlage des Steuergläubigers ausgedehnt. Der Grund, weshalb der Rechtsweg früher nur dem Schuldner gegeben war, war damit weggefallen. Der § 16 RechtswegG. hat dementsprechend die Nr. 3 der Kabinettsorder vom 19. Juni 1836 aufgehoben, die auf den den Rechtsweg auf den Schuldner beschränkenden § 79 Pr. V. M. II 14 verwies. Für die Auffassung der Revision, daß der Rechtsweg auch jetzt noch bei Steuern aus notorischer Ortsverfassung nur dem Schuldner offenstehe, fehlt es daher nach Aufhebung von Nr. 3 der Kabinettsorder vom 19. Juni 1836 an einer gesetzlichen Unterlage, aber auch an jedem berechtigten Grunde.

Die Revision glaubt allerdings auch aus den Worten des § 15 „unbedingt gestattet“ entnehmen zu können, daß nur die einschränkenden „Bedingungen“ der §§ 4, 5, 79 Pr. V. M. II 14 weggefallen seien ohne Änderung des Personentranges, für den der Rechtsweg bisher allein eröffnet war. Diese Folgerung ist angesichts der vorstehenden Ausführungen nicht überzeugend; im übrigen spricht dagegen, daß das Wort „unbedingt“ in solchem Sinne gebraucht wäre, der Umstand, daß sich in den Motiven zu § 15 RechtswegG. statt dessen der Satz findet (wiebergegeben bei Rönne Ergänzungen des Landrechts, bei § 110 II 11, 7. Ausg. S. 129): „Beiden (nämlich 1. Abgaben, die auf allgemeiner gesetzlicher Verbindlichkeit, und 2. Abgaben, die auf notorischer Ortsverfassung beruhen) soll die vorläufige Exekutionsbefugnis belassen werden, der Rechtsweg muß ad 2 überall und ad 1 insoweit gestattet sein, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist.“ Hier ist deutlich erkennbar, daß bei den Abgaben zu 2 die Beschränkungen, die für die öffentlichen Abgaben im Preussischen Allgemeinen Landrecht festgesetzt sind, in keiner Beziehung mehr gelten sollen.

Aus den Sonderbestimmungen über den Rechtsweg in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen — Gesetz vom 11. Mai 1842 (G. S. 192) —, über die sich auch das von der Revision in Bezug genommene Urteil RGZ. Bd. 43 S. 293 (296) verhält, sind Schlüsse auf die andersartige Sonderbestimmung des § 15 RechtswegG. nicht zulässig.

Das Reichsgericht hat denn auch bisher ständig den Rechtsweg für den Abgabeberechtigten ebenfalls zugelassen, soweit es sich um Abgaben an Kirchen vermöge einer auf notorischer Ortsverfassung

beruhenden Verbindlichkeit handelt. Vgl. RGZ. Bd. 20 S. 305; Urt. des erkennenden Senats vom 23. April 1931 IV 384/30 und vom 23. November 1933 IV 152/33.